

dungen ist ein Ergebnis des TOAs wichtig und so verwundert es nicht, dass die Mediation in Strafsachen lösungs- und auf das Verabschieden einer Vereinbarung hin orientiert ist. Damit unterscheidet sich der TOA von unserem Verständnis von *Restorative Justice*, in dessen Mittelpunkt der Dialog steht, der von der Begegnung zwischen Menschen geprägt ist. Der Austausch, das Erzählen und Zuhören sowie das wechselseitige Anerkennen haben Vorrang vor einer lösungsorientierten Regelung.⁶² Der TOA erscheint uns außerdem in seiner derzeitigen Form ungeeignet, auch strukturelle Bedingungen kriminalisierbaren Verhaltens und sozialer Ungerechtigkeit zu bearbeiten.⁶³

Warum spielt der TOA in der Bearbeitung von Strafverfahren auch nach über 25 Jahren seiner Etablierung immer noch eine marginale Rolle? An einer fehlenden grundsätzlichen Zustimmung in der Bevölkerung sowie fehlender konkreter Zustimmung verantwortlicher und geschädigter Personen liegt es jedenfalls nicht.⁶⁴ Starke regionale Unterschiede in der Anwendung legen den Schluss nahe, dass es einer wohlwollenden Haltung in Staatsanwaltschaft und Richterschaft bedarf, ohne die der TOA ein Schattendasein führt. Es erscheint uns notwendig, TOA und *Restorative Justice* in der juristischen Ausbildung stärker zu betonen. Lokal ist der Aufbau von Netzwerken des Austauschs zwischen Mediator:innen in Strafsachen und Staatsanwaltschaft/Richterschaft zu fördern, um gegenseitiges Verständnis für die Arbeitsweisen zu etablieren sowie über Hospitationen in TOAs konkret zu vermitteln, welchen Nutzen eine Teilnahme für Geschädigte haben und was eine Teilnahme für Verantwortliche bedeuten kann. Außerdem ist es wünschenswert die breite Bevölkerung besser über den TOA und *Restorative Justice* zu informieren, damit potentiell Betroffene informierte Entscheidungen über eine (Nicht)Teilnahme fällen können und die Zahl der Selbstmelder:innen erhöht wird.

5. Fazit: Plädoyer für *Restorative Justice*

Aus dieser Analyse folgt, dass es zwar viele Gemeinsamkeiten und Überschneidungen zwischen den Konzepten *Restorative Justice* und Wiedergut-

62 Vgl. Umbreit & Armour 2011, 241ff.

63 Vgl. Magiera 2021.

64 Vgl. Sessar 1992, 255; Hartmann et al. 2021, 53; alternative Erklärungen bei Sack 2017; Willms 2020.

machung gibt, dass ersteres aber deutlich weiter gefasst zu verstehen ist als letzteres. Je folgenreicher die zugrundeliegenden Problemlagen bzw. Konflikte sind, desto weniger wird der Begriff Wiedergutmachung diesen gerecht und desto mehr empfiehlt sich die Philosophie von *Restorative Justice*. Insofern überrascht nicht, dass z.B. von Überlebenden der Shoah und deren Nachfahren der Begriff Wiedergutmachung kritisiert und abgelehnt wird. Dasselbe gilt im Grunde für Betroffene schwerer individualisierter Opferwerdungen wie bestimmter Sexualdelikte, Angriffen gegen das Leben oder anderer häufig traumatisierender Viktimisierungen. Derartiges kann nicht wiedergutmacht werden; vielmehr bleibt die Erfahrung langfristig – manchmal für immer – ein wichtiger Aspekt der Biographie. Viktimisierungen können subjektiv sehr unterschiedlich erlebt werden und so variieren auch die Bedürfnisse von Opfern stark.⁶⁵ „Die meisten Opfer wollen nach der Tat vor allem über das Geschehen reden“.⁶⁶ Einen sicheren Raum zu haben, in dem über das Erlebte erzählt werden kann, in dem verständnisvoll und geduldig zugehört wird, kann entlasten und zum essenziellen Baustein der Verarbeitung werden. Der Erzählprozess ermöglicht nicht nur von ins Wanken geratenen Annahmen über das eigene Selbst, über andere Menschen und die Welt zu berichten, sondern auch neue Haltungen zu entwickeln und diese mit dem Erzählen performativ zu vollziehen. Indem über das Geschehen erzählt wird, kann es Teil der Lebensgeschichte und mit Bedeutung versehen werden. Dieser Vorgang ist besonders für traumatisierte Opfer bedeutsam. Nicht selten gewinnen diese mit der Integration der traumatischen Erfahrung ein neues Selbst- und Lebensgefühl.⁶⁷

Restorative Justice stellt eine bedürfnisorientierte, konstruktive Alternative zum Strafen dar⁶⁸: Eine Synthese, die die Konfliktbeteiligten allparteilich zusammenführt, mit dem Ziel, dass diese selbst an der Aufarbeitung des Konflikts und der Herstellung sozialen Friedens mitwirken bzw. Friedensstiftung selbst außerhalb des Systems in ihrer Lebenswelt bewerkstelligen.

65 Vgl. Fischer & Riedesser 2020, 376ff.; Kilchling 2010 44

66 Meier 2021, 230

67 Vgl. Gast 2010, 81ff.; Fischer & Riedesser 2020, S. 379; Hartmann & Priet 2018, 631; Rosenthal 2002

68 Vgl. de Lagasnerie 2017